

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Miete, Service und Aufschaltung

Johnson Controls Deutschland GmbH („JCI“)

Stand Juni 2024

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für Installations-, Aufschaltungs- und Serviceleistungen (im folgenden „Leistungen“). Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen.

1.2. Sämtliche Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn JCI ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn JCI in Kenntnis entgegenstehender oder diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

1.4. Alle Vereinbarungen und Nebenabreden sowie alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Einrichtung des Systems

2.1. Angaben über Lieferungsfristen und –termine sowie Einbautermine sind unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Die vorgenannten Fristen verlängern sich entsprechend, solange die vom Kunden zu schaffenden Voraussetzungen für die Einrichtung der Anlage nicht vorhanden sind.

2.2. Der Kunde hat auf seine Kosten die für die Installation der Anlage erforderlichen Telekommunikations-/Übertragungswege und Stromleitungen sowie Steighilfen in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und während der gesamten Laufzeit aufrecht zu erhalten.

2.3. Vor dem Beginn von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der Kunde JCI die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen.

2.4. Lieferung und Installation des Systemumfangs wird der Kunde nach Beendigung der Installation schriftlich bestätigen.

2.5. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Kunde zur Herausgabe der zur Verfügung gestellten Geräte verpflichtet. Die Kosten für die Deinstallation der Anlage trägt der Kunde.

2.6. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Gerätschaften pfleglich zu behandeln und in die Geschäfts- bzw. Hausratsversicherung einzuschließen.

2.7. Zeigt sich während der Laufzeit des Vertrages ein Mangel der Gerätschaften, so hat der Kunde dies JCI unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den Gerätschaften anmaßt oder

diese ganz oder teilweise zerstört werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

3. Aufschaltung

3.1. JCI übernimmt in der Notruf- und Serviceleitstelle die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des Kunden. Alle weiteren Dienstleistungen, insbesondere die vom Kunden zu benachrichtigenden Personen, sind in einem gesonderten Alarmplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

3.2. Die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des Kunden beginnt erst, wenn die Gefahrenmeldeanlage des Kunden aufgeschaltet ist und JCI der vom Kunden unterzeichnete Alarmplan vorliegt.

3.3. Die Übertragung der Meldungen von der Gefahrenmeldeanlage des Kunden zur Notruf- und Serviceleitstelle von JCI erfolgt über die Kommunikationsanlage des Kunden. Die Telefongebühren für die Übertragungen sind vom Kunden zu tragen.

3.4. JCI erbringt seine Tätigkeit in selbständiger Verantwortung mit seinem Personal als Erfüllungsgehilfen. JCI ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch anderer gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

3.5. Der Kunde ist gegenüber den Mitarbeitern von JCI nicht weisungsbefugt. Mitteilungen des Kunden an JCI sind an die Betriebsleitung oder den von dieser benannten Empfangsbevollmächtigten zu richten.

3.6. Der Kunde stellt JCI von Kosten und Ansprüchen Dritter, die durch oder infolge von berechtigten oder fehlerhaft ausgelösten technischen Meldungen und Fehlalarmen entstehen frei, soweit diese nicht von JCI grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden

4. Service

4.1. JCI erbringt die folgenden Instandhaltungsleistungen:

- Regelmäßige Inspektion/Wartung einmal innerhalb von 24 Monate
- Telefonische Unterstützung bei Störung
- Instandsetzung falls erforderlich

4.2. JCI verpflichtet sich, die gelieferten und installierten Gerätschaften während der gesamten Laufzeit des Vertrages in einem Zustand zu erhalten, in dem sie zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Insoweit übernimmt JCI die Materialkosten und die Kosten für die An- und Abfahrt sowie die erbrachte Arbeitszeit. Materialkosten für den Austausch von Batterien und Akkus sind vom Kunden

zu tragen. Eine unentgeltliche Instandsetzungspflicht besteht jedoch nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt durch ein Verschulden des Kunden, z. B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung oder eigenmächtigen Ausbau, beschädigt werden. Eine unentgeltliche Instandsetzungsverpflichtung besteht weiterhin nicht bei Beschädigung der Gerätschaften durch

- a. Eingriff in die installierten Gerätschaften durch nicht von JCI autorisierte Personen,
- b. einen Unfall (Erschütterung, Sturz, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung etc.),
- c. Spannungswechsel der Strom- und Telefonversorgung oder
- d. außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

In den vorgenannten Fällen hat der Kunde die Instandsetzungskosten einschließlich der Kosten für An- und Abfahrt und Arbeitszeit gemäß der jeweils gültigen Preisliste von JCI zu tragen, es sei denn, der Schaden ist durch eine grobe Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht von JCI entstanden und JCI hat es trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unterlassen, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

4.3. JCI führt die Instandhaltung, d.h. die Inspektion und Wartung sowie ggf. die Instandsetzung der im Sicherheits-Service-Vertrag spezifizierten Gefahrenmeldeanlage, wie nachfolgend beschrieben, durch. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß DIN VDE 0833 und DIN 31051 in der jeweils gültigen Fassung.

4.4. JCI erbringt seine Instandhaltungsleistungen durch ausgebildete und mit üblichen Prüfmitteln ausgerüstete Fachkräfte.

4.5. Leistungen von JCI erfolgen grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von JCI. Für Instandsetzungen außerhalb der Geschäftszeiten unterhält JCI einen ständig erreichbaren Notdienst, der auf Anforderung unverzüglich zur Einsatzstelle kommt. Bei Inanspruchnahme des Notdienstes werden die entstehenden Mehrkosten gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von JCI gesondert in Rechnung gestellt.

4.6. Während der Instandhaltungsarbeiten kann es zu Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft der Anlage kommen.

4.7. Bei VdS-zertifizierten, mit Attest ausgewiesenen Gefahrenmeldeanlagen wird mit der Beseitigung einer Störung innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der schriftlichen Meldung der Störung begonnen und innerhalb von 36 Stunden abgeschlossen.

5. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

5.1. Die vereinbarten Entgelte sind am jeweils Ersten eines Monats nach Fertigstellung der Installation und jeweils am selben Tag der folgenden Monate im Voraus fällig.

5.2. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme des Kunden am Lastschriftverfahren entsprechend der JCI erteilten Ermächtigung.

5.3. Für den Fall, dass der Kunde JCI keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder JCI über das benannte Konto das vereinbarte Entgelt nicht einziehen kann (z. B. wegen mangelnder Deckung, Widerruf des Kunden o.ä.), ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften hat der Kunde zu tragen.

5.4. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

5.5. Entfällt die zu bewachende Gefahrenmeldeanlage durch Verkauf oder sonstige Aufgabe, ist JCI berechtigt, die vereinbarten Entgelte bis zum Ende der Laufzeit zu verlangen.

5.6. Die Kalkulation der Pauschalvergütung für Inspektion/Wartung und Aufschaltung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Tarifgehalt für technische Angestellte des Elektrohandwerks. Ändern sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so kann JCI vom Kunden eine entsprechende Änderung der Vergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten ermäßigen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des ersten Jahres der Vertragslaufzeit zulässig. Dem Kunden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch JCI objektiv unangemessen ist.

6. Bonitätsprüfung

6.1. JCI ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. JCI ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen. JCI darf darüber hinaus der SCHUFA derartige Daten des Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von JCI, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

6.2. Zu diesem Zweck ist JCI berechtigt, die in diesem Vertrag vom Kunden angegebenen Daten der SCHUFA mitzuteilen. Das Ausfüllen der hierfür auf der ersten Seite vorgesehenen Felder durch den Kunden erfolgt, soweit die Informationen über Name und Anschrift des Kunden hinausgehen, auf rein freiwilliger Basis.

7. Kündigung, Zahlungsverzug

7.1. Der Vertrag kann für einen Zeitpunkt vor Ablauf der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag verlängert

sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Innerhalb des Verlängerungszeitraums kann jede Vertragspartei den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen.

7.2. Kommt der Kunde mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist JCI berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes einzustellen und die Anlage zu deinstallieren. Ferner ist JCI berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist JCI berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht JCI ebenfalls zu, wenn der Kunde gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des Kunden ein der Schuldenregulierung des Kunden dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

7.3. Im Fall der fristlosen Kündigung durch JCI ist der Kunde verpflichtet, JCI den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als Schadensersatz kann JCI 30% der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

8. Haftung

8.1. JCI haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem ProdHaftG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet JCI nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.3. Die Haftung der JCI ist auf 1 Mio. Euro beschränkt.

8.4. JCI haftet nicht für indirekte bzw. Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Betriebsstillstand, Nutzungsausfall, Produktionsausfall sowie oder Schäden resultierend aus Datenverlust.

8.5. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für indirekte und Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

8.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.7. Die Leistung vom JCI verringert das Schadensrisiko für den Kunden erheblich. Die JCI kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle (z.B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden. Die Leistung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahl-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). JCI haftet daher nicht für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

8.8. Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen JCI zur Folge haben könnten, sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, JCI gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch JCI oder deren Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden.

9. Aufrechnung durch den Kunden

Gegen Ansprüche von JCI kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmer

JCI ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf der mit JCI verbundenen Unternehmen zu übertragen. Der Kunde stimmt einer solchen Übertragung schon heute zu. JCI ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

11. Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

11.1. Der Kunde hat die geltenden internationalen Export- und/oder Embargobestimmungen, insbesondere die geltenden deutschen, EU- und US-Bestimmungen, einzuhalten. Wir behalten uns das Recht vor, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Kunde oder ein Endabnehmer unserer Leistungen eine unter deutschen, US-amerikanischen, europäischen und/oder internationalen Export- bzw. Embargovorschriften gelistete Person oder Einrichtung ist oder dass die Lieferung für ein Land bestimmt ist, in das die Lieferung nach diesen Vorschriften verboten ist. Der Kunde verpflichtet sich, uns rechtzeitig zu informieren, wenn unsere Lieferungen an einen Endabnehmer weitergegeben oder in ein solches Land verbracht werden sollen und dies gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen könnte.

11.2. Der Kunde darf keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die

Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, dass der Zweck dieser Klausel nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Jeder Verstoß gegen diese Klausel stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und wir sind zu allen angemessenen Rechtsbehelfen berechtigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auflösung des Vertrages. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Klausel zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Klausel vereiteln könnten. Der Kunde wird uns auf Verlangen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung alle gewünschten Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Klausel zur Verfügung stellen.

12. Softwarelizenzvereinbarung

Vor der Auslieferung von im Angebot separat bezeichneter Anwendungssoftware ist der Abschluss einer zusätzlichen separaten schriftlichen Softwarelizenzvereinbarung zwischen dem Kunden und JCI erforderlich, deren Bedingungen dann ergänzend gelten. Ohne eine solche Lizenzvereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, etwa ausgelieferte Anwendungssoftware zu benutzen.

13. Vertraulichkeit, Schutz- und Urheberrechte

13.1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen werden vom Kunden als Betriebsgeheimnis der JCI anerkannt und vertraulich behandelt. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von JCI nicht kopiert, vervielfältigt oder über den von JCI verfolgten Zweck Dritten - insbesondere zur Angebotsabfrage - zur Verfügung gestellt werden.

13.2. Der Kunde hat JCI unverzüglich von vermeintlichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten und – auf Wunsch von JCI - auf ausdrückliches Verlangen die Führung von Rechtsstreitigkeiten zu überlassen oder - soweit dies nicht möglich ist - JCI zumindest so bei der Führung eines Rechtsstreits einzubinden, dass JCI umfassend informiert ist und bei allen JCI auch nur mittelbar betreffenden Entscheidungen mitbestimmen können.

13.3. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung ist JCI berechtigt, nach eigener Wahl ein Schutzrecht für das betreffende Produkt zu erwirken, es so zu modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder es durch ein gleichartiges Produkt zu ersetzen. Ist JCI dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Kunden, sofern er JCI die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat, die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen können auch JCI vom Vertrag zurücktreten.

13.4. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung (mit) zu vertreten hat oder er JCI nicht in zumutbarer Weise von drohenden bzw. ihm

bekanntem Schutzrechtsverletzungen unterrichtet und bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter in zumutbarer Weise unterstützt hat.

13.5. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn die (behauptete) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit anderen, nicht von JCI oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stammenden Waren folgt oder die Ware in einer Weise benutzt wird, die JCI nicht voraussehen konnte.

13.6. JCI's Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten regelt sich nach Ziff. 8.

13.7. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

14. Hinweise zum Datenschutz

14.1. Johnson Controls als Verantwortlicher: JCI sammelt, verarbeitet und überträgt bestimmte personenbezogene Daten des Kunden und dessen Personal im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen JCI und dem Kunden (z.B. Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern) als Verantwortlicher und in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Johnson Controls unter www.johnsoncontrols.com/privacy. Der Kunde erkennt die Datenschutzerklärung von Johnson Controls an und stimmt der Sammlung, Verarbeitung und Übertragung zu, sofern dies nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist. In dem Umfang, in dem die Zustimmung zu einer solchen Sammlung, Verarbeitung und Übertragung durch Johnson Controls vom Personal des Kunden nach geltendem Recht zwingend verlangt wird, garantiert der Kunde, dass er diese Zustimmung erhalten hat.

14.2. Johnson Controls als Verarbeiter: Wenn JCI im Auftrag des Kunden tatsächlich als Verarbeiter personenbezogener Daten (wie darin definiert) fungieren, gelten die Bedingungen unter www.johnsoncontrols.com/dpa.

15. Sonstiges

15.1. Ist der Kunde Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Ratingen vereinbart.

15.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

15.4. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

15.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.